KASSEL

B II 10

Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN

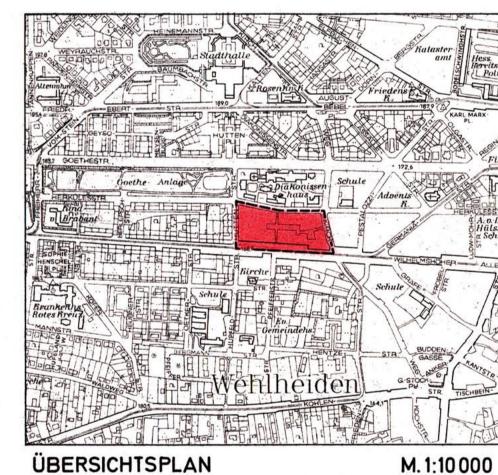
FÜR DAS GEBIET **ZWISCHEN** WILHELMSH. - ALLEE

HUTTENSTRASSE HERKULESSTRASSE KIRCHWEG

> Der Bebauungsplan für das Gebiet der Stadt Kassel i. M. 1:5000 vom 31. Juli 1970 wird hierdurch, soweit er entgegenstehende Festsetzungen enthält, geändert.

RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBI. I S.1237) VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 20.6.1961 (GVBI. S. 86) HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 1.7. 1960(GVBI.S.103)



ÜBERSICHTSPLAN

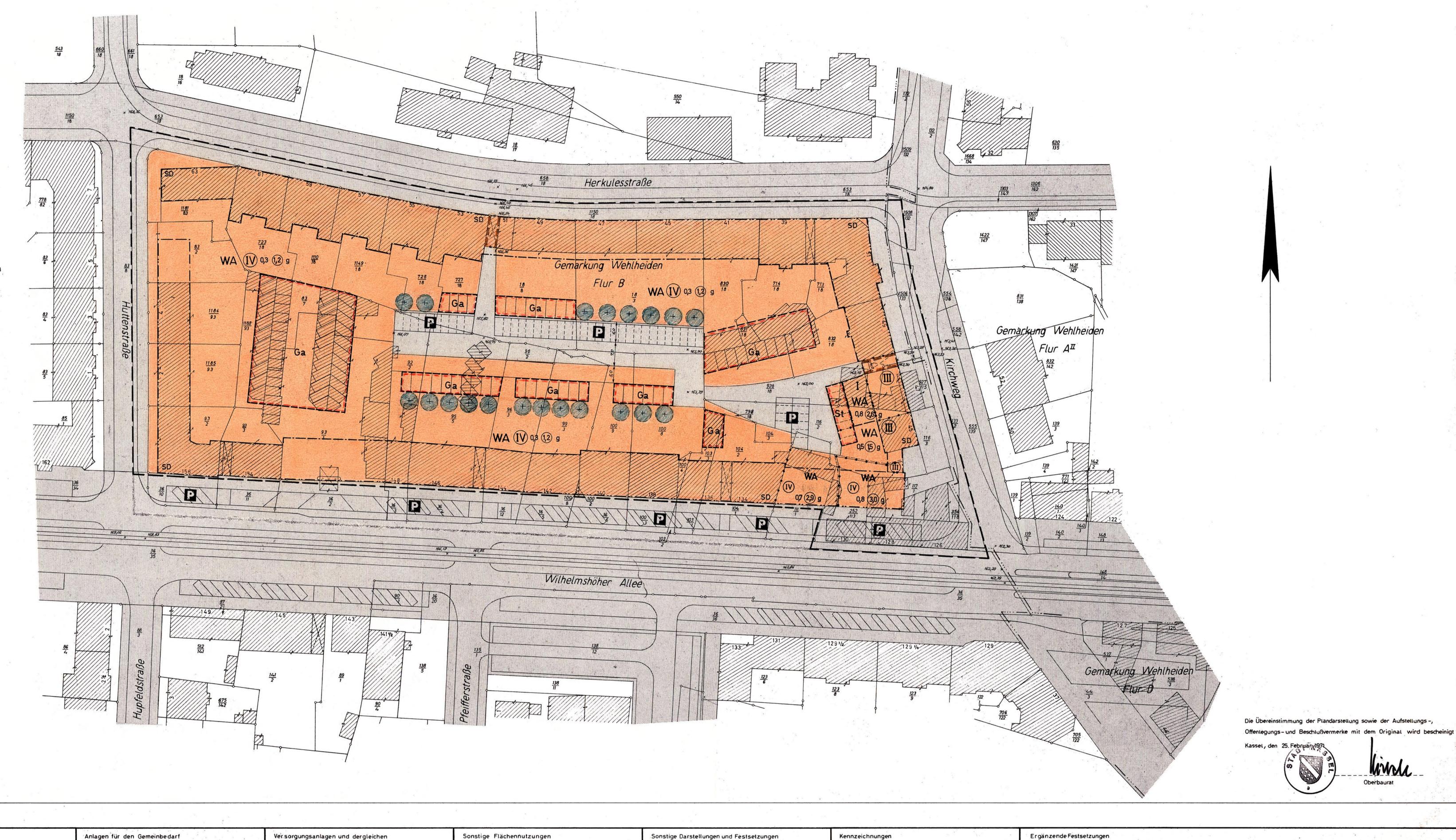
Kassel, den 14. Januar 1971

Dieser Plan hat in der Zeit vom 1.6.1970 bis einschließ -

lich 2.7, 1970 öffentlich ausgelegen

Kassel, den 28. Juli 1970





Bestand: Gebäude, Grenzen, Sonstiges Vorhandene Bebauung ----- Stadtgrenze ---- Gemarkungsgrenze Flurstücksgrenze x 125,79 Höhenpunkt ______ Zaun Mauer Mauer

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach §8 Nr. 3 Kat. Ges.) Stand vom 19.9.1969



Kassel, den 19. Januar 1970

Art der baulichen Nutzung

M D Dorfgebiet

M K Kerngebiet

S 0 Sondergebiet

MI

WS Kleinsiedlungsgebiet

W R Reines Wohngebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

Mischgebiet

Gewerbegebiet

Industriegebiet

Wochenendhausgebiet



Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.4.1970 Kassel, den 6. Mai 1970

Maß der baulichen Nutzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

z. B., 0,4 Grundflächenzahl

z. B. 30 Baumassenzahl

---- Baulinie

---- Baugrenze

SD Satteidach

z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

z. B. (III) Zahl der Vollgeschosse, zwingend

z. B. G Zusätzliches Garagengeschoß

Offene Bauweise

Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

Nur Hausgruppen zulässig

Geschlossene Bauweise



Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 1.6.1970 bis einschließlich 2.7.1970 Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 21 vom 22.5.1970 Kassel, den 25. Mai 1970

Verkehrsflächen

Schule

Kirche

Post

Feuerwehr

Schutzraum

Hallenbad

Theater

Verwaltungsgebäude

1

Kindergarten

Baugrundstück für

den Gemeinbedarf



Grünflächen

Pumpwerk

Fernheizwerk

Umspannwerk

O Brunnen

Kläranlage

Müll beseitigungsanlage

Straßenverkehrs

_____ bahnähnliche S

Öffentliche Park-

Straßenbegren-

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960(BGBI.I Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde: 5.341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7.12.1970

Bäume, zu pflanzen

Führung oberidischer

Versorgungsanlagen

u.Hauptabwasserlei-

tungen

Grünflächen

Parkanlage

liche Flächen

Badeplatz

Sportplatz

Dauerkleingärten

Gartenbauwirtschaf



Flächen für die Wasserwirtschaft

Flächen für Aufschüttungen

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

nungen von Bodenschätzen

Stellplätze, Garagen Stellplätze, Garagen als Gemeinschaftsanlagen Tiefgaragen, Gemeinschaftstiefgaragen Waschplatz Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewin-(\$9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe h BBauG) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu be-

lastende Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (\$9 Abs.1 Nr. 2 BBauG) Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße

Grenze unterschiedlicher Höhenentwicklung

Von der Bebauung freizuhaltende Schutz-

Flächen für Stellplätze oder Garagen

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundes baugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) öffentlich bekanntzumachen und auszulegen in der Zeit vom 4. 10.1971 bis einschließlich 5. 11. 1971

flächen (\$9Abs.1 Nr. 14 BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

des Bebauungsplanes

Kassel, den 61 September 1971

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 38 vom 24. 9. 1971 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 4.10.1971 bis einschließlich 5.11.1971 öffentlich ausgelegen. Der Bebauungsplan ist am 6.11.1971 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 6. November 192

Nachrichtliche Übernahmen

SAN

Naturschutzgebiet

Wasserschutzgebiet

Quellschutzgebiet

Sanierungsgebiet

---- Empfohlene Flurstücksgrenze

Überschwemmungsgebiet

Flächen für Bahnanlagen



Die Festsetzungen der \$5 6,8, 11,12 und 19 des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel im Maßstab 1:5 000 vom 31. Juli 1970 werden Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. Die in § 4 Abs 3 Ziff. 4 u. 6 Bau NVO vom 26.11.1968 genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

3. Bei Garagenzeilen ist die Garagenhöhe 2,30 m bis Oberkante Dach und Flachdach zwingend.

Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen

4. Die Park- u. Einstellflächen im Blockinnern sind mit Bäumen und Sträuchern abzupflanzen.

5. Asche- und Müllbehälter sind soweit sie nicht in das Wohnhaus einbezogen werden in Boxen unterzubringen.

6. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungs- und Baulinien werden aufgehoben.

Festsetzungen, die sich auf den Bebauungsplan der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 31.Juli 1970 beziehen, entfallen ersatzlos. Der Bebauungsplan wurde am 03.11.1978 aufgehoben.